

Arbeitshilfe und Festlegung zur Gewährung und Bemessung von Einstiegsgeld (ESG) bei Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen

Förderung mit Einstiegsgeld

- finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Senkung des Anteils LZB
- Steigerung nachhaltiger Integrationen

Inhalt

Ausgangssituation	2
1. Antragstellung	2
2. Fördervoraussetzungen	2
2.1. Überwindung der Hilfebedürftigkeit	3
2.2. Notwendigkeit	4
3. Förderung	5
3.1. Förderdauer	5
3.2 Berechnung der Förderung	5
A) Individuelle Bemessung	5
B) Pauschalierte Bemessung	6
4. Degression	7
5. Beendigung der Förderung	7

Ausgangssituation

Das Jobcenter Berlin Lichtenberg flankiert sozialversicherungspflichtige Integrationen gezielt mit Einstiegsgeld. Es ist festzustellen, dass Beschäftigungen, welche mit Einstiegsgeld gefördert wurden, länger andauern als nicht geförderte Beschäftigungsaufnahmen. Dadurch ist auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten die Förderung mit Einstiegsgeld zweckmäßig. Für die individuelle Förderentscheidung werden, ergänzend zur gesetzlichen Regelung nach § 16b SGB II die nachstehenden Fachlichen Weisungen zum Einstiegsgeld herangezogen.

Zur Sicherstellung der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehern (LZB) wird das Instrument Einstiegsgeld intensiv genutzt. Damit soll die Nachhaltigkeit und die Bedarfsdeckung der aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gesteigert werden. Um eine einheitliche und effiziente Umsetzung der ESG-Förderung zu gewährleisten, wird folgender Orientierungsrahmen gegeben:

1. Antragstellung

Für eine Förderung mit Einstiegsgeld ist eine Antragstellung erforderlich, die jedoch gemäß § 36 SGB II an keine Form gebunden ist. Die Antragstellung muss zwingend **vor der tatsächlichen Arbeitsaufnahme** erfolgen. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde.

Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß §42 Abs.1 SGB II monatlich im Voraus.

Die Kundinnen und Kunden sollen vor einer Arbeitsaufnahme zum Ablauf der Förderung mit ESG beraten werden.

2. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung der Beschäftigungsaufnahme mit Einstiegsgeld sind zwei Tatbestandsmerkmale zwingend zu erfüllen:

- die „Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ und
- die „Erfordernis zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“

Beide Voraussetzungen sind getrennt voneinander zu prüfen, bauen jedoch aufeinander auf.

2.1. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Eine Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass der individuelle Hilfebedarf der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) (unabhängig von der gesamten Bedarfsgemeinschaft) in einem angemessenen Zeitraum beendet werden kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine zukünftige monetäre oder zeitliche Aufstockung im Beschäftigungsverhältnis möglich ist. Indiz dafür ist z.B. die Bereitschaft der/des eLb, die Anzahl der Arbeitsstunden zukünftig erhöhen zu wollen.

Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ geeignet sein wird.

Diese Prognoseentscheidung ist eine Einschätzung, die jede Integrationsfachkraft (IFK) für den individuellen Einzelfall auf die Zukunft ausgerichtet treffen muss. Als Orientierungsrahmen für die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit können 36 Monate angenommen werden.

Wird beispielsweise eine Beschäftigung aufgenommen, deren Erwerbseinkünfte vorerst nicht ausreichen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden, können folgende Merkmale ein Indiz für die positive Prognose der Überwindung der Hilfebedürftigkeit sein:

1. Beschäftigung wird in Teilzeit ausgeübt, es besteht die Aussicht auf die Möglichkeit der Arbeitszeiterhöhung in der Zukunft und der/die eLb ist bereit, diese auch zu nutzen oder
2. die Anpassung des Mindestlohnes oder in Aussicht stehende Tariferhöhungen lassen darauf schließen, dass die Hilfebedürftigkeit zukünftig beendet werden kann oder
3. die/der eLb ist so lange ohne Beschäftigung gewesen, dass mit der erzielten Berufserfahrung aus der jetzt aufgenommenen Beschäftigung ein zukünftiger Arbeitsplatzwechsel mit höherem Einkommen als sehr wahrscheinlich erachtet werden kann oder
4. im Rahmen der aufgenommenen Beschäftigung Qualifizierungen vorgesehen sind, die einen zukünftigen höherwertigen Einsatz (bspw. als Fachkraft) möglich machen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Prognoseentscheidung ist im Rahmen der Begründung der Bewilligung im Fachverfahren coSach zu dokumentieren.

2.2. Notwendigkeit

Eine Förderung mit Einstiegsgeld setzt auch voraus, dass das ESG zur Eingliederung erforderlich ist.

Ob eine arbeitsmarktliche Notwendigkeit zur Gewährung von Einstiegsgeld gegeben ist (Entscheidungsermessen), obliegt ebenfalls der Einschätzung der zuständigen IFK im Rahmen einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung.

Für die Förderung mit Einstiegsgeld können z.B. folgende Gründe im Einzelfall herangezogen werden (nicht abschließend):

- Stabilisierung des neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisses
- besondere Eigenbemühungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme stehen, wie z.B. langer Anfahrtsweg, Schichtsystem, Zeitarbeit o.ä.
- Einkommen, das nur geringfügig über dem bisherigen Bedarf liegt

Es empfiehlt sich, die Möglichkeit der Förderung einer Beschäftigungsaufnahme bereits frühzeitig im Kontext der individuellen Eingliederungsstrategie im Beratungsgespräch der/dem eLb anzubieten. Eine möglichst konkrete Beratung zu ESG hebt die angedachte Anreizfunktion hervor. Somit kann grundsätzlich bei der tatsächlichen Antragstellung von einem Erfordernis ausgegangen werden.

Weiterhin wird empfohlen neben der Beratung zu ESG auch zu dokumentieren, dass der/die eLb dieses dem Grunde nach bei Beschäftigungsaufnahme in Anspruch nehmen möchte. Somit ist eine rechtzeitige Antragstellung gewährleistet. Um den zeitlichen Zusammenhang zwischen Antragstellung und Beschäftigungsaufnahme sicher zu stellen, sollte diese Beratung und die „Antragstellung dem Grunde nach“ mindestens alle 12 Monate erneuert werden.

Die Aufnahme des Angebotes der Förderung mittels Einstiegsgeld in die Eingliederungsvereinbarung im Rahmen der Integrationsstrategie unter Verweis auf die Entscheidung nach konkreter Antragstellung ist ebenfalls ein Indikator für das Vorliegen der Notwendigkeit der Förderung.

3. Förderung

3.1. Förderdauer

Nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Förderung nicht länger und nicht höher sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen. Hierzu muss Ermessen ausgeübt werden. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

Die Förderung beginnt mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie erfolgt für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, **längstens für 24 Monate**.

Die Dauer der ESG-Förderung ist nicht abhängig von der Beendigung der Hilfebedürftigkeit, sondern vom individuellen Bedarf (z.B. der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses), der bereits bei der Entscheidung festzulegen und zu dokumentieren ist.

3.2. Berechnung der Förderung

A) Individuelle Bemessung

Die Höhe der ESG-Förderung bei individueller Bemessung besteht aus zwei Komponenten:

1. Grundbetrag und 2. Ergänzungsbetrag (I+II), siehe o.g. Fachlichen Weisungen.

1. Grundbetrag

Der Grundbetrag darf bis zu **maximal** 50 % der maßgeblichen Regelleistung betragen.

Maßgeblich bedeutet, dass die Regelleistung in Abhängigkeit der BG-Größe bzw. des Alters der zu fördernden Person zugrunde gelegt wird. Da die Regelleistung jährlich angepasst wird, ändert sich somit auch die Berechnungsgrundlage.

Etwaige Einkommensanrechnungen oder Sanktionen sind bei der Berechnung des Grundbetrags nicht zu berücksichtigen!

Im Fall der individuellen Berechnung ist der konkrete Grundbetrag auf der Stellungnahme anzugeben.

2. Ergänzungsbeträge

Es gibt zwei Arten von Ergänzungsbeträgen:

Der **Ergänzungsbetrag I** des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen den Grundbetrag erhöhen:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 % des vollen Regelbedarfs.

Der **Ergänzungsbetrag II** des ESG berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll es einen Zuschlag in Höhe von 10 % des vollen Regelbedarfs geben.

Das ESG darf in Summe bei der individuellen Bemessung **den Regelbedarf nicht übersteigen** und ist entsprechend **zu kappen**. Diese Kürzung ist im Bewilligungsbescheid auch zu begründen.

B) Pauschalierte Bemessung

Durch die pauschalierte Bemessung wird die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Förderung von vergleichbaren und wiederkehrenden Sachverhalten durchzuführen **und die Berechnung zu erleichtern**.

Das Jobcenter Lichtenberg sieht für folgende Personengruppen bei der Ermittlung der Höhe des Einstiegsgeldes eine pauschale Bemessung vor:

- Alleinerziehende Frauen oder Männer
- Langzeitleistungsbeziehende (LZB) eLb, die innerhalb der vergangenen 24 Monate (730 Tage) mindestens 21 Monate (638 Tage) leistungsberechtigt nach dem SGB II waren.
- geflüchtete, bzw. schutzsuchende Menschen sowie eLB, welche im Vermittlungsprozess aufgrund ihres Migrationshintergrundes benachteiligt sind (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse).
- eLb, welche eine nichttragfähige und im Haupterwerb angemeldete Selbständigkeit ausüben und auf dem ersten Arbeitsmarkt in eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vermittelt werden.

Die pauschale Bemessung für die benannten vier Personengruppen wird **bis zu einem Förderhöchstbetrag von 75 %** des vollen Regelbedarfs festgelegt.

Ein Ergänzungsbetrag ist nicht zu berechnen.

4. Degression

Eine Degression des Einstiegsgeldes bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit soll erst bei einer Förderdauer von mehr als 12 Monaten geprüft werden.

5. Beendigung der Förderung

Bei Bekanntwerden der (vorzeitigen) Beendigung des geförderten Beschäftigungsverhältnisses ist umgehend eine E-Mail an das Postfach des Teams 797 zu senden.

Liegt bereits eine Meldung zum Ende der Beschäftigung in der eAkte vor, ist statt der E-Mail ein Bearbeitungsauftrag für 797 in der eAkte zu nutzen und an den Arbeitsvertrag eine Verfügung mit dem Hinweis für 797 „AV erl., 797 bitte Zahlungseinstellung“ zu erstellen.

Damit wird sichergestellt, dass die Zahlung der ESG-Förderung zeitnah eingestellt und eine Verschuldung der/des eLb bzw. ein Vermögensschaden für das JC vermieden wird.